

**INHALT:**

**Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung des Stadtrates am 15.12. 2004**  
**Saalfelder helfen den Opfern der Flutkatastrophe**  
**Beschlüsse Stadtrat 15. Dezember 2004**  
**Erhaltungssatzung „Historische Altstadt“ , einschließlich 4 Anlagen**

**Sitzungstermine 2005 : Stadtrat**  
**Sitzungstermine 2005 : Ortschaftsrat Beulwitz**

**Jahresabschluss Kulturbetrieb „Meininger Hof“ zum 31.12.2003**  
**Jahresabschluss Bauhof zum 31.12.2005**

**Nichtanwendung der Satzung der Stadt Saalfeld zum Erfordernis der  
Teilungsgenehmigungen in Bebauungsplangebieten**

**Allgemeinverfügungen über die Widmung von :**

**Straße / Bereich Nordost**  
**Straßen/ Platz Bereich West I**  
**Straßen Bereich West II**  
**Straßen/Platz Bereich Süd**  
**Straßen Bereich Remschütz**  
**Straßen Bereich Crösten**  
**Straßen /Wege Bereich Garnsdorf**  
**Straßen Bereich Köditz**  
**Straßen Bereich Nordwest**  
**Straßen Bereich Oberrnitz**  
**Straßen im Bereich Ost**  
**Straßen im Bereich Beulwitz**

**Meldepflicht, Informationen des Bürgerservice**

**Neu: [www.museumimkloster.de](http://www.museumimkloster.de)**  
**Ausstellung Lebenslinien**

**Caritashaus „St. Franziskus“ informiert**  
**Geburtstage Beulwitz**  
**Veranstaltungstipps /Auswahl**

---

## Informationen des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 15. Dezember 2004

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,  
sehr verehrte Gäste,

aus aktuellem Anlass an erster Stelle meine Informationen für Sie zur Haushaltssituation :

### 1. Haushaltssituation

Ich gehe davon aus, dass allen interessierten Bürgerinnen und Bürger die prekäre Finanzsituation der Städte und Gemeinden bekannt ist und es Sparmaßnahmen des Bundes, des Landes und des Landkreises geben wird, die mit aller Deutlichkeit auf die Städte und Gemeinden wirken. Diese Gemeinden und bedingt auch der Landkreis selbst sind es, die durch konkrete Maßnahmen nunmehr den Einnahmeverlusten Rechnung tragen müssen. Die Einnahmeverluste durch Sparen in den Ausgaben zu kompensieren, ist ohne Einschnitte und Folgen nur sehr begrenzt möglich.

In den letzten Tagen mahnen vermehrt Träger, insbesondere auch sozialer, kultureller Einrichtungen und der Kinder- und Jugendarbeit die finanzielle Sicherung ihrer Aufgabenerfüllung an. Dies ist natürlich verständlich. Aber es ist einfach zur Zeit nicht leistbar. Die besondere Situation besteht darin, dass heute nicht hinreichend bekannt ist, wie sich insbesondere auch die großen Einnahmepositionen - Finanzaufweisungen des Landes - und die große Ausgabeposition - die Kreisumlage - im Haushalt niederschlagen werden.

In der sogenannten haushaltslosen Zeit ab 1. 1.2005 sind für besonders dringliche freiwillige Leistungen Übergangsvereinbarungen zu treffen, wie es z. B. bereits in der Jugendarbeit geschehen ist. Den Trägern der Jugendarbeit wurde mitgeteilt, dass ihnen 80 % der im Jahr 2004 zur Verfügung stehenden Mittel anteilig ab 1. 1. zur Verfügung stehen. Dies ist ein Kompromiss und den glauben wir, vertreten zu können.

### 2. Beschlussvorlage über die zukünftige Sachkostenbezuschung freier Träger der Kindertagesstätten

Der Ausstattungsgrad der Einrichtungen hat ein sehr gutes Niveau erreicht, auch im Vergleich mit anderen Städten. Mit den Trägern ist ein Kompromiss ausgehandelt worden. In den Ausschusssitzungen ist es bereits deutlich gesagt worden : die Beitragserhöhungen durch die Träger ab Januar können in keiner Weise mit der Sachkostenreduzierung begründet werden, was eben leider in der Öffentlichkeit geschehen ist. Für alle, die nicht mit der Problematik selbst eingeweiht sind: Die Stadtverwaltung hat dazu eine Pressemitteilung vorbereitet, die Ihnen ausgehändigt wurde. Wenn es gewünscht wird, wird diese dann verlesen, wenn der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

### 3. Beschlussvorlage Christian-Wagner-Straße

Die Meinungen über den Teilausbau der Christian –Wagner-Straße sind umstritten. Dies zeigt auch die Beratung und Abstimmung in den Ausschüssen. Auch mir fällt es in der aktuellen Haushaltssituation und Ausgaben in Höhe von fast 200 T€ sehr schwer, dieser Maßnahme zuzustimmen. Auch ich neigte dazu, die vom Gericht drohende Sperrung der Fahrbahn in Richtung Remschütz in Kauf zu nehmen. Entscheidend für meine Zustimmung ist die hohe Verkehrsbelastung in der Ziegelgasse/Grabaer Straße, dass die ehemalige Baustraße erworben und öffentlich gewidmet wurde. Diese Situation würde sich mit der Teilspernung der Christian-Wagner-Straße wieder

verschlechtern einschl. natürlich dann der Schlossstrasse. Unser gemeinsames Ziel war, dass diese Straße öffentlich gewidmet und ausgebaut wird. Wir haben bisher fast 300 T€ ausgegeben. Ich empfehle Ihnen deshalb, durch diesen Beschluss die volle Funktionsfähigkeit an dieser Straße herzustellen.

Abschließend noch einen Hinweis: Zur Sicherheit für die Stadt erfolgt natürlich der vorgesehene Ausbau erst dann, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichtes durch einen Senatsbeschluss rechtskräftig wird.

#### 4. Informationen zur Zusammenlegung der Amtsgerichte Saalfeld - Rudolstadt am Standort in Rudolstadt

Wie bereits vorab informiert, habe ich mich gemeinsam mit den Fraktionsvorsitzenden am 6. 12 2004 an den Ministerpräsidenten und an den Justizminister gewandt. Diese Stellungnahme erhielten auch die im Landkreis vertretenen Landtagsabgeordneten und der örtliche Anwaltsverein.

Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Justizstandorte in Thüringen“ liegt nunmehr seit Montag dieser Woche vor und ist angesichts seines Umfangs von mehr als 100 Seiten und dem sehr umfangreichen Zahlenmaterial natürlich bis heute nicht tiefgehend einer Prüfung zugänglich gewesen. Aber eines kann man sagen: Die Schließung eines seit mehr als einem Jahrhundert bestehenden Amtsgerichts ist sicherlich nicht die Angelegenheit, dessen Zukunft auf der Straße ausgetragen werden sollte.

Ich will auch nicht, dass die beiden Städte Saalfeld und Rudolstadt gegeneinander ausgespielt werden. Aber eines ist mit Deutlichkeit festzustellen: Welche Bedeutung hat ein zentrales Ortekonzept , wenn bei der Schließung des Gerichtsstandortes dieses Konzept überhaupt keine Rolle spielt, nicht erwähnt wird. Oder eine zweite Frage: Welche Bedeutung haben dann eigentlich die Schlüsselmaßnahmen im REK mit dem Inhalt, dass der Standort Saalfeld-Beulwitz für Dienstleistungen im Städtedreieck in Zukunft auszubauen ist? Mietzahlungen in Höhe von 90 T€ /Jahr an die landeseigene LEG werden als ein wichtiges Kriterium gegen den Standort Saalfeld/Beulwitz geltend gemacht. Weiterhin wird der Standort Beulwitz als schlecht erreichbar und als quasi nicht erweiterbar eingestuft.

Wir sollten uns in unseren Bemühungen, den Gerichtsstandort Saalfeld zu erhalten, durch nichts, aber auch gar nichts abbringen lassen und wir hoffen, dass wir Gelegenheit erhalten, dieses Ansinnen beim Ministerpräsidenten oder zumindest beim Justizminister deutlich zu machen. Ich werde Sie zur gegebenen Zeit über den Fortgang dieser Gespräche informieren.

Richard Beetz  
Bürgermeister

---

## Saalfelder helfen den Opfern der Flutkatastrophe in Südostasien

**Bürgermeister Richard Beetz** bittet alle Saalfelder, die **Initiative der Weltumradler Axel Brümmer und Peter Glöckner** zu unterstützen. Sie haben sofort nach der Flutkatastrophe vor Ort geholfen und u.a. Sachspenden (Nahrungsmittel und Medikamente) in den umkämpften Tamilengebieten in Sri Lanka an von der Flut Betroffene übergeben.

In den Gebäuden der Stadtverwaltung Saalfeld liegen in den Informationsständen Handzettel mit Informationen zur Initiative von Brümmer/Glöckner und allen wichtigen Daten zur Spendenaktion zur Mitnahme aus. Informationen selbstverständlich auch über die Pressestelle im Rathaus unter Telefon 03671 / 598 205.

### **Geldspenden werden erbeten an:**

**Saalfeld-Samaipata Verein e.V. , Verwendungszweck "Fluthilfe" ,  
Konto 21008  
bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, Bankleitzahl 830 5 0303.**

Am Sonntag , 30. Januar, 10 Uhr laden Axel Brümmer & Peter Glöckner alle Interessierten zu einer Sonderveranstaltung im Rahmen des 7. Thüringer Dia-Festivals in den „Meininger Hof“ ein. Mit aktuellen Bildern werden sie Auskunft über die Situation in Sri Lanka und die bisherigen konkreten Hilfsaktionen geben.

Ausführliche Informationen zur Flutopferhilfe ebenso unter [www.weltsichten.de](http://www.weltsichten.de).

Renate Ehrhardt/pa/öa

---

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale  
fasste in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Beschlüsse:

**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom  
24. November 2004**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 24. November 2004.

**Beschluss-Nr.: 199/2004**

**Neufassung der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Neufassung der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld.

**Beschluss-Nr.: 200/2004 - Ablehnung**

**Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf den Höchstbetrag der jeweils geltenden Fassung der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl im Jahr 2000 rückwirkend zu Beginn und für die Dauer der Amtsperiode.

**Beschluss-Nr.: 201/2004**

**Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale für das Jahr 2005**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale für das Jahr 2005.

**Beschluss-Nr.: 202/2004**

TOP 6

**Teilausbau der Christian-Wagner-Straße im nordöstlichen Bereich**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Herstellung einer Einmündung der Christian-Wagner-Straße in die Grabaer Straße nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 37 vom 04. Juli 2003. Aufgrund der Kostenreduzierung wird der Ausbau auf bestimmte Bauleistungen begrenzt. Gegenstand des Teilausbaus sind ausschließlich die Fahrbahnflächen. Nebenanlagen werden nicht mitgebaut, sondern die Option dafür offengehalten. Die Bau- und Nebenkosten werden durch das Ing.-Büro mit 195.000,00 € eingeschätzt. Der Teilausbau ist im Lageplan Nr. 1 dargestellt. Für den Bereich zwischen der Kreuzung mit dem Wöhltdorfer Weg und der Einmündung der Christian-Wagner-Straße in die Grabaer Straße wird nach seiner erstmaligen endgültigen Herstellung eine Erschließungsbeitragspflicht nach § 127 ff BauGB in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Saalfeld entstehen. Zur Umlage kommen dann 90 % der beitragsfähigen Kosten.

Da nur eine Teilanlage der Christian-Wagner-Straße gebaut wird, werden die Anliegerbeiträge erst nach Gesamtfertigstellung der Straße erhoben. Die Finanzierung der im Haushaltsplan 2004 nicht geplanten Baumaßnahme erfolgt aus Rücklagen des städtischen Haushaltes.

**Beschluss-Nr.: 203/2004 - Ablehnung**

### **Straßenentwässerung Köditz - Kostenerstattung ZWA**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt eine Mittelbereitstellung in Höhe von 50.698,07 € für die Restzahlung aus der Schlussrechnung "Hauptsammler Köditz" gemäß der Satzung des ZWA. Aus der satzungspflichtigen Beteiligung der Stadt Saalfeld entstehen beitragspflichtige Kosten. Nach der Straßenausbaubeitragssatzung handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße. Der Verteilungssatz beträgt 0,58642591604816 €/m<sup>2</sup>.

**Beschluss-Nr.: 204/2004**

### **Gemeindliches Einvernehmen zur wesentlichen Änderung der Kompostieranlage der Firma GEMES am Standort Gorndorf/Unterwellenborn**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage der Firma GEMES am Standort Gorndorf/Unterwellenborn gemäß § 36 BauGB, hier bezogen auf § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB: "Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können zugelassen werden, wenn die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind", mit Auflagen. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt einer Bestätigung der Ausnahmen und Befreiungen durch den Planungszweckverband "Maxhütte Unterwellenborn".

**Beschluss-Nr.: 205/2004**

### **Sachkostenbezuschung der freien Träger der Kindertagesstätten**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Sachkostenbezuschung der Kindertagesstätten in der Stadt Saalfeld mit folgender Staffelung:

Zuschusssatz pro Kind und Monat

2005	20,00 €
2006	15,00 €
2007	10,00 €
2008	10,00 €

Der Zuschusssatz wird nicht für Hortkinder und Kinder, die nach BSHG finanziert werden, gezahlt. Im August/September 2008 wird durch die Stadtverwaltung Saalfeld und den Kultur-, Sozial- und Schulausschuss eine erneute Überprüfung der Notwendigkeit für die Sachkostenbezuschung der Kindertagesstätten vorgenommen. Mit Abschluss der neuen Vereinbarung wird der Stadt Saalfeld das Prüfungsrecht über die Sachkosten eingeräumt.

(28 Ja-Stimmen)

**Beschluss-Nr.: 206/2004**

---

## Satzung der Stadt Saalfeld über die Erhaltung für das Gebiet "Historische Altstadt" in Saalfeld

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 und 26 Abs.2 Ziff.2. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 172 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in der Sitzung vom 27. Oktober 2004 die folgende Satzung für den Erhalt baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung) beschlossen

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet der historischen Altstadt der Stadt Saalfeld, das im Norden durch den Promenadenweg und den Siechenbach, im Osten durch das Saaleufer, im Süden durch die Breitscheid- und Dürerstraße, im Westen durch die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, den Schießteich, die Jahnstraße sowie entlang der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 828/18, 992/7, 1006/16 vorgetragen im Grundbuch von Saalfeld, Gemarkung Saalfeld, und innerhalb der roten Linien liegt.
- (2) Die als Anlage 1 beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5.000 „Historische Altstadt“ mit der roten Umgrenzung des in Abs. 1 bezeichneten Gebiets ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Genehmigung**

- (1) Zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der teilweise Rückbau , der Abbruch, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen nach Thüringer Bauordnung.
- (2) Ist eine Genehmigung nach Thüringer Bauordnung erforderlich, richtet sich die Beantragung nach den Rechtsvorschriften der Thüringer Bauordnung. In allen anderen Fällen ist der Genehmigungsantrag in der Stadtverwaltung Saalfeld zu stellen.

### **§ 3 Andere Vorschriften**

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen – insbesondere der Thüringer Bauordnung und dem Thüringer Denkmalschutzgesetz bleiben unberührt.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung der Stadt Saalfeld über die Erhaltung für das Gebiet "Historische Altstadt" ohne Genehmigung zurückbaut oder ändert handelt ordnungswidrig (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro, in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro, geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Saalfeld über die Erhaltung für das Gebiet „Historische Altstadt“ vom 12. August 1993 außer Kraft gesetzt.

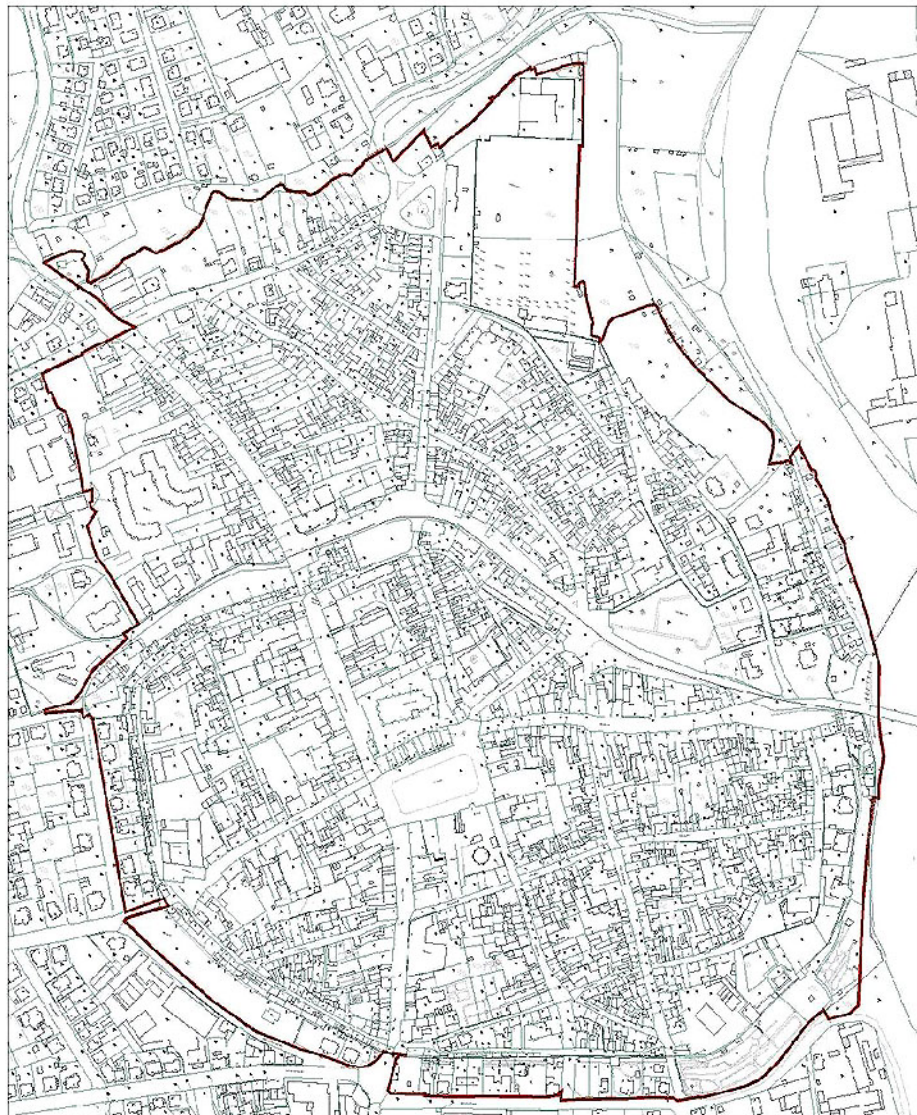
Stadt Saalfeld

Saalfeld, den 6. Jan. 2005

gez.  
Richard Beetz  
Bürgermeister


---

# Anlage 1



## Geltungsbereich der Satzung über die Erhaltung der "Historischen Altstadt" in Saalfeld

Beschluss des Stadtrates der Stadt Saalfeld vom      Beschlussnummer

 Umrand des Satzungsgebiets

ausgefertigt: Saalfeld, den

Maßstab 1:5.000



Richard Beetz  
Bürgermeister



Siegel



### Anlage 3

Karte: bauliche Struktur M 1: 5000 Stand 16.08.2004






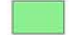



-  Gebäudebestand
-  Lückenschließungen/ Raumkanten





**Anlage 4**

Karte: Straßen und Plätze, Freiflächen M 1: 5000 Stand 24.08.2004

- |   |              |   |       |  |  |                         |
|---|--------------|---|-------|--|--|-------------------------|
|  | Hauptachsen  |  | Typ 1 | Quartierbezeichnung gemäß Punkt  | Saaleue  |                         |
|  | Nebenstraßen |  |       | bauliche Begrenzung  |  | öffentliche Freiflächen |
|  | Plätze       |  |       | Freianlagen  |  | private Freiflächen     |



**Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale tagt 2005 wie folgt:**

Mittwoch, 26. Januar  
Mittwoch, 23. Februar  
Mittwoch, 30. März  
Mittwoch, 27. April  
Mittwoch, 25. Mai  
Mittwoch, 22. Juni  
Mittwoch, 20. Juli  
Mittwoch, 21. September  
Mittwoch, 19. Oktober  
Mittwoch, 23. November  
Mittwoch, 14. Dezember

Die Sitzungen beginnen jeweils 16:00 Uhr. Der Ort der Sitzungen wird gemeinsam mit der vorläufigen Tagesordnung des öffentlichen Teils samstags vor dem Sitzungstermin in der OTZ veröffentlicht.

Stadtverwaltung Saalfeld  
Hauptamt

---

Die Sitzungen des Ortschaftsrates Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf, Aue am Berg finden statt am:

Freitag, 21. Januar  
Freitag, 18. Februar  
Freitag, 18. März  
Freitag, 22. April  
Freitag, 20. Mai  
Freitag, 17. Juni  
Freitag, 16. September  
Freitag, 21. Oktober  
Freitag, 18. November  
Freitag, 16. Dezember

Die Sitzungen beginnen jeweils 19:00 Uhr und finden im Feuerwehrgerätehaus Crösten statt.

Stadtverwaltung Saalfeld  
Hauptamt

---

## Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Der Werkausschuss des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof mit Beschluss-Nr. K-2/2004 vom 4. November 2004 zur Kenntnis genommen sowie der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 187/2004 vom 24. November 2004 in seiner Sitzung festgestellt.  
Der Jahresabschluss des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof wurde von  
WIBERA, Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Niederlassung Erfurt  
Maximilian-Welsch-Straße 4  
99084 Erfurt  
geprüft.  
Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2004 auf der Aktiv- und Passivseite mit Bilanzsumme von 1.925.615,05 EUR ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von 62.670,75 EUR aus.
2. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 24. November 2004 die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2003 sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zu gleichen Teilen an den städtischen Haushalt abzuführen und im Eigenbetrieb auf das Jahr 2004 vorzutragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Erfurt, Maximilian-Welsch-Straße 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:  
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. September 2004 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:  
“Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers  
Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof, Saalfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.  
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der

Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unserer Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 29. September 2004

WIBERA

Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

Stockmeyer

Wirtschaftsprüfer

gez.

Hädrich

Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht liegen vom 26. Januar bis 9. Februar 2005 während der Öffnungszeiten im Kultur- und Tagungszentrum Meininger Hof, Alte Freiheit 1, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 7. Dezember 2004

Mantzsch

Werkleiter

## Bekanntmachung

### zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2003 des Bauhofes der Stadt Saalfeld gemäß § 25 (4) Thür.EBV

1. Der Werkausschuss des Bauhofes der Stadt Saalfeld hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 des Bauhofes der Stadt Saalfeld mit Beschluss Nr. W-3/2004 vom 23. November 2004 zur Kenntnis genommen sowie der Stadtrat mit Beschluss Nr. 207/04 vom 15. Dezember 2004 in seiner Sitzung festgestellt.

Der Jahresabschluss des Bauhofes der Stadt Saalfeld wurde von

WIBERA  
Wirtschaftberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Niederlassung Erfurt  
Maximilian-Welsch-Straße 4  
99084 Erfurt

geprüft.

Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2003 auf der Aktiv- und Passivseite mit Bilanzsumme von **4.341.998,76 EUR** ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von **102.801,63 EUR** aus.

2. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 25. Dezember 2004 die Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2003 sowie die Verwendung des Jahresgewinns je zur Hälfte auf neue Rechnungen vorgetragen bzw. an den Haushalt der Stadt Saalfeld/Saale abgeführt wird.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Erfurt, Maximilian-Welsch-Straße 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss lautet:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. Oktober 2004 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„ Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Bauhof der Stadt Saalfeld, Saalfeld/Saale, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen

internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwenden geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 18. Oktober 2004

WIBERA

Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

Stockmeyer

Wirtschaftsprüfer

gez.

Hädrich

Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht liegen **vom 31.01.05 bis 11.02.05** während der Dienstzeiten in der Verwaltung des Bauhofes der Stadt Saalfeld in der Remschützer Straße 44, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 28. Dezember 2004

**Tschäpe**

**Werkleiter**

(Siegel)

## Nichtanwendung der Satzung der Stadt Saalfeld zum Erfordernis von Teilungsgenehmigungen in Bebauungsplangebieten

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wurde die bisher im § 19 Abs.1 BauGB eingeräumte gesetzliche Ermächtigung der Gemeinden, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen durch Satzung zu bestimmen, dass Teilungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung bedürfen, aufgehoben.

Gemäß § 244 Abs.5 Satz 4 BauGB weist die Stadt Saalfeld darauf hin, dass die Satzung über das Erfordernis von Teilungsgenehmigungen vom 11.Februar 1998 nicht mehr angewandt wird.

Richard Beetz  
Bürgermeister

---

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geändert durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 29. August 2001, Beschluss-Nr. 169/01 wird folgende Straße im **Bereich Nordost** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Teilbereich Langenschader Straße** (Flurstück 1718)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als **Gemeindestraße** eingestuft.
3. Die Widmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

### **Widmungsbeschränkungen:**

Keine

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 1. Februar 2005

Richard Beetz  
Bürgermeister

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geändert durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 20. Dezember 2000, Beschluss-Nr. 294/00 werden folgende 19 Straßen/ Wege/ Plätze im **Bereich West I** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Albrecht-Dürer-Straße, Am Blankenburger Tor,  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße,  
Eichendorffstraße,  
Goethestraße, Gutenbergstraße,  
Herderstraße, Jahnstraße, Körnerstraße,  
Kleiststraße, Lutherstraße,  
Pfortenstraße (nur Teil von Münzplatz bis Melanchtonstraße),  
Rainweg,  
Schenkendorfstraße, Schillerstraße,  
unbenannte öffentliche Verkehrsfläche zwischen Am Blankenburger Tor und  
Lutherstraße, Fl. 810/1,  
unbenannte öffentliche Verkehrsfläche zwischen Lutherstraße und Jahnstraße, Fl.  
3930/15,  
unbenannte öffentliche Verkehrsfläche zwischen Pfortenstraße und Goethestraße,  
Wielandstraße,**

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.  
Widmungsbeschränkungen: keine
4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am  
Dienstag von 9:00 bis 16:00 Uhr , Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr , Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21  
bei Frau Paetz eingesehen werden.
5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.  
Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

---

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 21. Mai 2003, Beschluss-Nr. 58/03 werden folgende 18 Straßen und 1 Platz im **Bereich West II** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Ahornweg** (Fl. 4266/21),

**Am Brendelgarten** (Fl. 4054/3, Fl. 4186/2, Fl. 4257/4 Teilfläche, Fl. 4752 Teilfläche, Fl. 4755/12, Fl. 4756/12, Fl. 4765/1 Teilfläche, Fl. 4785/3 Teilfläche),

**Am Mittleren Boden** (Fl. 3962/51),

**Am Oberen Watzenbach** (Fl. 4804/1 Teilfläche),

**Am Spitzberg** (Fl. 4120/2 Teilfläche, Fl. 4121/8, Fl. 4138/3, Fl. 4140/2 Teilfläche),

**Am Unteren Boden** (Fl. 3960/25), **Aueweg** (Fl. 4257/4 Teilfläche, Fl. 4273/15),

**August-Bebel-Platz** (Fl. 3962/58, Fl. 3964/5),

**Felsenkellerstraße** (Fl. 4229/14),

**Friedhofstraße** (Fl. 4257/4 Teilfläche, Fl. 4267/12, Fl. 4267/14, Fl. 4270/12, Fl. 4275/5, Fl. 4276/7, Fl. 4276/10, Fl. 4279/8, Fl. 4308/7 Teilfläche, Fl. 4308/6),

**Hölderlinstraße** (Fl. 3960/26),

**Langwiesenweg** (Fl. 4228/45 Teilfläche, Fl. 4228/65, Fl. 4228/66),

**Lönsstraße** (Fl. 3971/7, Fl. 3977/14, Fl. 3979/6, 3993/18),

**Verbindungsstraße** zwischen „Am Spitzberg“ und Wittmannsgereuther Straße (Fl. 4120/2 Teilfläche, Fl. 4925, Fl. 4943 Teilfläche),

**Wachserzweg** (Fl. 4074/3, Fl. 4140/2, 4178/2, Fl. 4179/37),

**Wittmannsgereuther Straße** (Fl. 4750/5 Teilfläche, Fl. 4750/10 Teilfläche, Fl. 4752, Fl. 4785/5 Teilfläche, Fl. 4918/17, Fl. 4125/5, Fl. 4274/46, Fl. 4274/47 Teilfläche, Fl. 4746/5, Fl. 7949/1 Teilfläche),

**Zum Eckardtsanger** (Fl. 3959/3, Fl. 3960/38, Fl. 3968/37, Fl. 4032/21, Fl. 4032/23 Teilfläche),

**Zum Turnplatz** (Fl. 4228/64, Fl. 4228/70), **Zur Viehtreibe** (Fl. 1024/4, Fl. 4033/6 Teilfläche).

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen bzw. Plätze** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.  
  
Widmungsbeschränkungen: keine
4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21  
bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen  
Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

---

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geändert durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 27. August 2003, Beschluss-Nr. 118/03 werden folgende 14 Straßen und 1 Platz im **Bereich Süd** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Adrianstal** (Fl. 3243/8 Teilfläche, Fl. 3573/25 Teilfläche),

**Bertold-Brecht-Straße** (Fl. 2938/6), **Breitscheidstraße** (Fl. 2963/12, Fl. 2891/5 Teilfläche),

**Brunnenstraße** (Fl. 2940/5, Fl. 2940/13 Teilfläche, Fl. 3016/17),

**Ebertplatz** (Fl. 3030/11 Teilfläche),

**Gerhardt-Hauptmann-Straße** (Fl. 2944/9), **Helenenstraße** (Fl. 2970/33),

**Käthe-Kollwitz-Straße** (Fl. 785/5, Fl. 2958/20, Fl. 3022/4, Fl. 3030/11 Teilfläche),

**Kelzstraße** (Fl. 769/2, Fl. 2905/19 Teilfläche, Fl. 2953/10),

**Neumühlenweg** (Fl. 3120/13),

**Richterstraße** (Fl. 2931/6, Fl. 2936/29, Fl. 3020/24),

**Tiefer Weg** (Fl. 3095/21, Fl. 3097/3, Fl. 3244/3, Fl. 3682/3 Teilfläche),

**Wüste Köditz** (Fl. 3065/3 Teilfläche, Fl. 3066, Fl. 3120/11 Teilfläche),

**Zetkinstraße** (Fl. 3016/7, Fl. 3017/5, Fl. 3020/23),

**Zum Fuchsturm** (Fl. 3213/4, Fl. 3223/34, Fl. 3244/4 Teilfläche, Fl. 3246/11, Fl. 3250/1, Fl. 3250/2, Fl. 3251/1, Fl. 3251/2, Fl. 3257/1, Fl. 3257/2, Fl. 3258/1, Fl. 3420/9, Fl. 3423/2, Fl. 3423/3)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen bzw. Plätze** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.  
Widmungsbeschränkungen: keine
4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am  
Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21  
bei Frau Paetz eingesehen werden.
5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.  
Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**

Bürgermeister

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 28. Februar 2001, Beschluss-Nr. 32/01 werden folgende 9 Straßen im **Bereich Remschütz** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Am Dudelteich, Am Feldrain, Am Sandberg, An der Heide, Dorfanger, Dorfkulmer Weg, Florian-Geyer-Straße, Preilipper Straße, Remschützer Straße**

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

#### **Widmungsbeschränkungen:**

Die Preilipper Straße ist ab dem Ortsausgangsschild nur noch für den Radfahrer- und Fußgängerverkehr sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassen.

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 1. Februar 2005

Richard Beetz  
Bürgermeister

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 21. Mai 2003, Beschluss-Nr. 61/03 werden folgende 4 Straßen im **Bereich Crösten** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Dorfstraße** (Fl. 41/3 Teilfläche),

**Hinter den Gärten** (Fl. 147 Teilfläche),

**Straße der Freundschaft** (Fl. 41/3 Teilfläche, Fl. 83/4),

**Untere Ortsstraße** (Fl. 24/14, Fl. 103/4, Fl. 110/4 Teilfläche)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen: keine

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am  
Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr  
in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.
5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**

Bürgermeister

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, . 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geändert durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 26. Februar 2003, Beschluss-Nr. 28/03 werden folgende 16 Straßen/ Wege im Bereich Garnsdorf für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Feengrottenweg** (Fl. 6005/5 Teilfläche), **Frankenweg** (Fl. 6280/8, Fl. 6319/2 Teilfläche, Fl. 6327/5, Fl. 6328/4), **Fritz-Reuter-Straße** (Fl. 6265/41),  
**Teil Garnsdorfer Straße** von Nr. 50 bis Nr. 50d (Fl. 6269/20),  
**Georg-Weerth-Straße** (Fl. 6277/91),  
**Grobstraße** (Fl. 3841/28, Fl. 3841/52, Fl. 3841/53, Fl. 3841/54, Fl. 3841/57, Fl. 3841/59, Fl. 3841/68, Fl. 3841/93, Fl. 6075/1 Teilfläche, Fl. 6077/9 Teilfläche),  
**Hermann-Hesse-Straße** (Fl. 6281/60, Fl. 6281/119, Fl. 6281/134 Teilfläche),  
**Jacob-Grimm-Straße** (Fl. 6265/12),  
**Klopstockstraße** (Fl. 6304/15, Fl. 6304/33, Fl. 4005/17, Fl. 4005/28),  
**Lessingstraße** (Fl. 6281/133, Fl. 6281/136 Teilfläche, Fl. 6294/22 Teilfläche),  
**Stefan-Zweig-Straße** (Fl. 6281/36, Fl. 6281/53),  
**Untere Dorfstraße** (Fl. 6075/1 Teilfläche, Fl. 6077/9 Teilfläche),  
**Unterm Breiten Berg**; Straße wird durch Frankenweg Fl. 6319/2 unterbrochen (Fl. 6275/3, Fl. 6282/28, Fl. 6319/2 Teilfläche),  
**Verbindungsweg** zwischen Lessingstraße und Klopstockstraße (Fl. 3993/58),  
**Wilhelm-Busch-Straße** (Fl. 6271/12),  
**Wilhelm-Hauff-Straße** (Fl. 6265/28)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen und Wege** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen:

Der Verbindungsweg zwischen Lessingstraße und Klopstockstraße verläuft ab Beginn des Weges entlang des Flurstückes 6304/24 bis zur Einmündung Klopstockstraße nur als Rad- und Fußweg.

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21

bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

---

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 26. Februar 2003, Beschluss-Nr. 27/03 werden folgende 7 Straßen im Bereich Köditz für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Am Roten Berg** (Fl. 124/4 Teilfläche, Fl. 132/24 Teilfläche, Fl. 134, Fl. 136/6, Fl. 136/12 Wegefläche),

**Am Taubenhügel** (Fl. 1462/4 Teilfläche, Fl. 2807/5, Fl. 2808/3, Fl. 2809/3), Teilstück

**An der Bahn** von Fl. 19/6 bis 58/6 (Fl. 45/9, Fl. 50/11 Teilfläche),

**Bohlenstraße** (Fl. 50/11 Teilfläche, Fl. 124/4, Fl. 160/3 Teilfläche),

**Herrengrabenstraße** (Fl. 77/10, Fl. 110/5 Teilfläche, Fl. 111/35 Teilfläche, Fl. 127/31),

**Teilstück Kapellenstraße** von Fl. 137/9 -Kapellenstraße 5- bis Ende Kapellenstraße (Fl. 17/14, Fl. 50/11 Teilfläche, Fl. 73/2, Fl. 110/5 Teilfläche),

**Kurze Straße** (Fl. 111/35 Teilfläche)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen:

Die Straße An der Bahn verläuft ab Beginn der Straße entlang des Flurstückes 19/6 bis zur Einmündung Bohlenstraße nur als Rad- und Fußweg.

Eine Teilfläche der Straße An der Bahn (Flurstück 50/11) verläuft ab Hausnummer 3 bis zur Einmündung in die Kapellenstraße nur als Fußweg.

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr,	Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr,	Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.  
Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geändert durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 21. Mai 2003, Beschluss-Nr. 57/03 werden folgende 7 Straßen im **Bereich Nordwest** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Am Cröstener Weg** Teil (Fl. 74/3, Fl. 74/5, Fl. 74/6 Teilfläche, Fl. 84/2, Fl. 4655/48 Teilfläche, Fl. 4676/6, Fl. 4700/89, Fl. 4700/93),

**Am Eichelteich** (Fl. 4622/3),

**Hohe Straße** (Fl. 4955/6 Teilfläche),

**Kreller** (Fl. 4888 Teilfläche),

**Sandweg** (Fl. 78/3 Teilfläche, Fl. 4834/3 Teilfläche, Fl. 4887/3 Teilfläche, Fl. 4888 Teilfläche),

**Über den Dorfwiesen** (Fl. 4700/89 Teilfläche),

**Verbindungsstraße** zwischen „Wittmannsgereuther Straße“ und „Kreller“ (Fl. 4889)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen: keine

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**

Bürgermeister

---

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 26. Februar 2003, Beschluss-Nr. 26/03 werden folgende 5 Straßen im **Bereich Oberrnitz** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**An der Kirche** (Fl. 50/18 Teilfläche),  
**Arvid-von-Harnack-Straße** (Fl. 50/18 Teilfläche, Fl. 274, Fl. 278/21, Fl. 280, Fl. 297),  
**Geschwister-Scholl-Straße** (Fl. 49/4, Fl. 50/19, Fl. 68/15),  
**Janusz-Korczak-Straße** (50/18 Teilfläche), **Kirchgasse** (Fl. 50/18 Teilfläche)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.  
  
Widmungsbeschränkungen: keine
4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 26. Februar 2003, Beschluss-Nr. 25/03 werden folgende 5 Straßen im **Bereich Ost** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Bahnhofstraße** (Fl. 5133/36 Teilfläche, Fl. 5133/38 Teilfläche, Fl. 5174/28),

**Hinterm Bahnhof** (Fl. 1462/4 Teilfläche),

**Verbindungsweg Hinterm Bahnhof – Am Bernhardsgraben** (Fl. 2253/6, Fl. 2266/5 Teilfläche, Fl. 2267/7 Teilfläche, Teilfläche des Fl. Neubaugebiet Gorndorf

**Hüttenstraße** (Fl. 1336/3, Fl. 1337/4, Fl. 5144/11),

**Unterm Kitzerstein** (Fl. 743/7, Fl. 2891/5 Teilfläche)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen: keine

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr,	Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr,	Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

---

## Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen in der Stadt Saalfeld

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 273), geändert durch Art. 31 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 26), durch Art. 4 ThürG z. Umsetzung europarechtl. Vorsch. betr. d. UVP bei best. öffentl. u. priv. Projekten vom 6. Jan. 2003 (GVBl. S. 19) und durch Art. 2 G z. Aufl. d. Autobahnamtes u. z. Änd. straßen- u. straßenverkehrsrechtl. Vorschr. v. 23. Sept. 2003 (GVBl. S. 433) i. V. m. § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1998 (GVBl. S. 430), geänd. durch Art. 1 ThürEuroAnpG vom 15. Dez. 1998 (GVBl. S. 427) u. durch Art. 11 ThürEurUmstG vom 24. Okt. 2001 (GVBl. S. 265) und des Stadtratsbeschlusses vom 21. Mai 2003, Beschluss-Nr. 59/03 werden folgende 3 Straßen im **Bereich Beulwitz** für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Bornweg** (Fl. 133/3), **Gebreite** (Fl. 53/29),  
**Im Zechengrund** (Fl. 39/5 Teilfläche, Fl. 188/3 Teilfläche)

2. Die unter Pkt. 1. genannten Verkehrsflächen werden nach ThürStrG § 3 als **Gemeindestraßen** eingestuft.
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld, wirksam.

Widmungsbeschränkungen: keine

4. Der Widmungsbeschluss und seine Begründung kann während der üblichen Sprechzeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld, Tiefbauamt, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3, Zi. 21 bei Frau Paetz eingesehen werden.

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe von jedermann Widerspruch erhoben werden.

Saalfeld, den 16. Dezember 2004

**Beetz**  
Bürgermeister

## Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde (Bürgerservice) **anzumelden**. (Thüringer Meldegesetz v. 10.04.2003 §§ 13-16. Die Pflicht der **Abmeldung** entfällt, wenn der Einwohner innerhalb dieses Zeitraumes eine neue Wohnung im Bundesgebiet bezieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt die Pflicht dem Wohnungsinhaber. Neugeborene, die im Bundesgebiet geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist eine dieser Wohnungen seine **Hauptwohnung**. Sie ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend genutzte Wohnung des Sorgeberechtigten.

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners. Man kann auch mehrere Nebenwohnungen haben.

Die Tatsache, dass ein Einwohner sehr häufig mehrere Wohnungen hat, machte es erforderlich, eine klare Festlegung zu treffen, welche dieser Wohnungen als Hauptwohnung festzustellen ist. Eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung ist auch notwendig, da viele Behördenzuständigkeiten (z.Bsp. Ausweise, Reispässe, Lohnsteuerkarten, Wahlen) aber auch Rechte und Pflichten der Einwohner an eine Wohnung gebunden sind, so dass diese eindeutig festzulegen ist. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, dort wo **der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** des Einwohners liegt.

Für weitere exakte Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgerservice unter folgenden Rufnummern gern zur Verfügung: 598295 - 598298.

Vergessen Sie bitte trotz Umzugsstress nicht, sich anzumelden. Alle Anmeldungen sind ohne Gebühr. Wir wünschen unseren Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

Angelika Zimmer  
Leiterin Bürgerservice

NEU : [www.museumimkloster.de](http://www.museumimkloster.de)

Mit dem Start in das neue Jahr 2005 startet auch die komplett überarbeitete Internetseite des Stadtmuseums Saalfeld unter [www.museumimkloster.de](http://www.museumimkloster.de) .

Inhaltlich neu strukturiert, mit neuer Farbgestaltung und zahlreichen Fotos wird der Nutzer umfassend über die Angebote des Saalfelder Stadtmuseums informiert.

Die neue Seite vermittelt die Vielfalt der Präsentationen und informiert über die Geschichte des ehemaligen Franziskanerklosters.

Aktuelle und detaillierte Informationen zu Veranstaltungen, Schülerprojekten, Kursen und Workshops findet der Nutzer auf der neuen Netzseite ebenso wie ein Kontaktformular für Anfragen.

Natürlich sind die "Macher" neugierig auf die Meinung der Nutzer - reden wir also darüber. Schon jetzt vielen Dank für Ihre Hinweise und Anregungen.

Renate Ehrhardt/pa/öa

---

## Wanderausstellung „Lebenslinien“

In der Zeit von Februar 2004 bis Januar 2005 beteiligte sich eine Projektgruppe aus Saalfeld an der Bundesinitiative „wir...hier und jetzt“ im Rahmen des bundesweiten Projektes „Zeitensprünge“. Über mehrere Monate wurden durch den Fotografen Jens Klein und Jugendliche der Projektgruppe 34 Jugendliche ( im Alter von 14 bis 25 Jahren) aus Saalfeld und der näheren Umgebung fotografiert und interviewt. Unterstützt wurden die Jugendlichen bei den Interviews durch Mitarbeiter der Bildungszentrum GmbH und der Stadtverwaltung Saalfeld.

Die Fotos und Interviews sollen einen Einblick in die Lebenswelt von jungen Menschen ermöglichen. Wünsche, Träume und Hoffnungen sollen damit sichtbar gemacht werden.

Wie sehe ich meine Welt ?  
Was ist mit wichtig im Leben?  
Hier bleiben oder weggehen?  
Wie stelle ich mir mein Leben vor?

In aufwendiger Kleinarbeit wurden die entstandenen Fotos gesichtet, die Interviews dokumentiert und Textpassagen ausgewählt und das Layout der Ausstellung erarbeitet und die Ausstellung gestaltet. Im Ergebnis ist eine Wanderausstellung entstanden, die nicht nur Einblicke geben soll, sondern auch eine Anregung zum Dialog sein soll.

Die Stadt Saalfeld und die Projektgruppe „ Lebenslinien“ erwarten nun mit Spannung den Verlauf der ersten Ausstellung vom 27. 01.- 20.02.05 im Stadtmuseum in Saalfeld.

**Die Ausstellungseröffnung findet am 27. Januar 2005 um 17 Uhr statt.**

Durch die Unterstützung der Stiftung Demokratische Jugend, den Landkreis Saalfeld- Rudolstadt, die Stadt Saalfeld und ortsansässige Unternehmen wie Stahlwerk Thüringen und dm-Markt und viele andere wurde dieses Projekt ermöglicht.

Hanka Giller  
Amt für Kinder/ Jugend/ Sport

---

## Neuer Leiter im Caritashaus

Mit Wirkung vom 3.1.2005 übernimmt Dieter Tippelt, als Nachfolger von Thomas Fischer, die Leitung des Caritashauses „ St. Franziskus“ Darrtorstr. 11 ,07318 Saalfeld.

Folgende Dienste erreichen Sie bei uns:

- Allgemeine soziale Beratung
- Beratung zur Verhinderung der Obdachlosigkeit
- Beratungsstelle zu DDR – Unrecht
- Vermittlungsstelle Mutter Kind Kuren
- Vermittlung und Beratung zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- Vermittlung und Beratung Jugendlicher zu Freiwilligeneinsätzen im Ausland

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	9:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 14:00 Uhr

Termine auch nach telefonischer Vereinbarung.

Telefon : 03671 / 35 82 0

Fax : 03671 / 35 82 13

e-mail : [tippelt@caritas-bistum-erfurt.de](mailto:tippelt@caritas-bistum-erfurt.de)

Renate Ehrhardt /pa/öa

---

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

allen Jubilaren der Gemeinde Beulwitz mit den Ortsteilen Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf zu ihrem Ehrentag.

3. Januar        Frau Ilse Klotz , Beulwitz, zum 86.
4. Januar        Frau Christa Exner , Crösten , zum 66.  
Frau Heidi Röhner, Crösten, zum 66.
5. Januar        Herr Helmut Ertner, Beulwitz, zum 68.
6. Januar        Frau Helga Ertner, Beulwitz , zum 67.
9. Januar        Herr Manfred Schmidt, Crösten, zum 69.
10. Januar       Herr Rolf Kreutzer, Beulwitz, zum 65.
15. Januar       Frau Anna Wawrzitz, Crösten , zum 69.
26. Januar       Herr Ludwig Engelmann, Crösten , zum 70.
31. Januar       Frau Eleonore Ellmer, Crösten, zum 72.

Paul Czekalla  
Ortsbürgermeister

---

## Veranstaltungstipps (Auswahl)

27. Januar, 10 Uhr, Stadtmuseum

Vernissage zur Ausstellung „Lebenslinien“ mit Fotografien von Jens Klein

28.- 30. Januar 2005, Meininger Hof

7. Thüringer Dia – Festival,

10 brillante Dia-Vorträge + Workshops + Kurzvorträge, Fotowettbewerb und Wintercamp

3 Tage Faszination Dia-Festival

29. Januar , 17 Uhr, Saale-Galerie, Brudergasse

Vernissage zur Ausstellung Frithjof Hermann , Malerei, Grafik und Plastik

5./6./ 7. Februar, Meininger Hof

„ Piratenfasching“ mit dem 1. SRCC,

Samstag, 20.11 Uhr : Großer Faschingsball

Sonntag, 14.11. Uhr : Kinderfasching

Montag, 20.11 Uhr : Rosenmontagsparty auf dem Narrenschiff

10. Februar , 10 Uhr, Bibliothek, Markt 7

„Geschichtenkiste“ für Kinder ab 5 Jahren

10. Februar , 10.30 Uhr, Zweigbibliothek Gorndorf

„Unruhe im Märchenland“